

Betrieb des Bauwesens als Generalauftragnehmer Verträge abzuschließen. Für Investitionsvorhaben, die im komplexen Wohnungsbau erfaßt sind, sowie selbständige industrielle Investitionsvorhaben der Besteller gelten die dafür erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

(2) Für kleinere Investitionen kann bei Bestätigung der technisch-ökonomischen Zielstellung festgelegt werden, daß der Besteller als Investitionsträger die Verpflichtungen der Durchführung übernimmt. Für die Durchführung von Investitionsmaßnahmen (Investitionen ohne Bauanteile) ist der Besteller grundsätzlich selbst verantwortlich.

#### § 48

##### Baufreiheit

(1) Der Besteller ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährung der Baufreiheit verpflichtet.

(2) In der technisch-ökonomischen Zielstellung oder in der Aufgabenstellung kann für Investitionsvorhaben der Besteller festgelegt werden, daß bestimmte Maßnahmen zur Erschließung des Baugeländes, z. B. Heranführung von Baustrom und Bauwasser oder Straßenbau, vom Leistenden als zusätzliche Leistungen für den Besteller durchzuführen sind. Insoweit entfällt für den Besteller die Pflicht zur Gewährung der Baufreiheit und ist der Leistende zum Vertragsabschluß über die zusätzlichen Leistungen verpflichtet.

#### § 49

##### Abnahme

(1) Für Bau- und Montageleistungen findet an Stelle der Qualitätsfeststellung das gesetzlich vorgeschriebene Abnahmeverfahren Anwendung.

(2) Die Abnahme wichtiger Investitionsvorhaben soll nach einer zwischen Besteller und Leistenden vereinbarten Abnahmeordnung erfolgen, die die Eigenart des Vorhabens berücksichtigen muß und der Bestätigung durch die übergeordneten Organe des Bestellers und des Leistenden bedarf.

#### § 50

##### Garantie

(1) Bei technologischen und bau technischen Projektierungsleistungen endet die Garantiefrist mit Ablauf der Garantiefrist für das auf der Grundlage der Projektierungsleistung errichtete Vorhaben, spätestens jedoch 7 Jahre nach Übergabe der Projektierungsleistungen an den Besteller.

(2) Für Bau- und Montageleistungen spezieller militärischer Investitionen, die durch die Leiter der zentralen Organe der Besteller in einer besonderen Nomenklatur festzulegen sind, beträgt die Garantiefrist 4 Jahre. Soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen

eine kürzere gesetzliche Garantiefrist vorgeschrieben ist, gilt die darüber hinausgehende Garantiezeit als Zusatzgarantie.

(3) Soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen längere Garantiefristen vorgeschrieben sind, gelten diese.

(4) Im Vertrag können unter Beachtung des § 21 Abs. 4 und § 23 andere Garantiefristen vereinbart werden.

## VI. Abschnitt

### Übergangs- und Schluffbeslimnungen

#### § 51

(1) Diese Verordnung findet auf alle Verträge und Regierungsaufträge Anwendung, die nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfüllen sind.

(2) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, der Minister für Bauwesen und der Minister für Verkehrswesen erlassen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe für ihren Bereich die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

#### § 52

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1965 in K'-aft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 19. März 1964 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lit ferverordnung (LVO) — (GBl. II S. 271), mit Ausnahme der §§ 42 bis 66 der Verordnung. Die Bestimmungen der §§ 42 bis 66 gelten bis zum Abschluß der im § 28 der vorliegenden Verordnung genannten Koordinierungsvereinbarungen, längstens bis zum 31. Dezember 1965;
2. die Allgemeinen Bedingungen für die Forschung und Entwicklung zur Schaffung militärischer Kampftechnik für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Juni 1962.

Berlin, den 22. April 1965

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h  
Vorsitzender des Ministerrates

Der Minister für Nationale Verteidigung

H o f f m a n n